

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom ##. April 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 12 Satz 1 werden vor dem Wort „Christen“ die Wörter „Christinnen und“ eingefügt.
2. Artikel 8 wird aufgehoben.
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied) sind alle evangelischen Christinnen und Christen, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Evangelische Christinnen und Christen im Sinne dieser Bestimmung sind alle, die in einer Gemeinde getauft sind, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.“
 - b) In Absatz 6 werden vor dem Wort „Christen“ die Wörter „Christinnen und“ eingefügt.
4. In Artikel 15 Absatz 3 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Getaufte“ ersetzt.
5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Ordinand“ durch die Wörter „Die Ordinandin bzw. der Ordinand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Ordinanden“ die Wörter „Ordinandinnen und“ eingefügt.
6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sind die für Pfarrdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil in der Klammer wie folgt gefasst: „(Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen)“.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- 7. In Artikel 19 Absatz 1 werden die Wörter „haupt- und nebenberuflich tätigen“ durch die Wörter „beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.
- 8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ehrenamtlichen“ durch die Wörter „ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und ihrer beruflichen“ durch die Wörter „, ihrer beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.
- 9. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Christen“ die Wörter „Christinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die zuständige Regionalbischofin bzw. der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- 10. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrern und den anderen“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den anderen Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „obliegt“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Einvernehmen mit“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt und die Wörter „einem Pfarrer der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „einer Pfarrerin, einem Pfarrer“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 11. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „als ehrenamtliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „mit der ehrenamtlichen Mitarbeit“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 „5a. Er geht auf nicht Getaufte zu und lädt sie ein, sich am Leben der Gemeinde und der Kirche zu beteiligen.“

cc) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, an die Kreissynode Anträge zu richten.“

12. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „zum“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Zum“ durch die Wörter „Zur bzw. zum“ ersetzt.

c) Aus Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Eheleute“ werden die Wörter „, eingetragene Lebenspartnerinnen, eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

d) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt gefasst wird:

„(5) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

13. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und ihre“ durch die Wörter „sowie ihre Stellvertreterinnen und“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ja“ ein Komma eingefügt.

14. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „den“ durch die Wörter „eine Vorsitzende bzw. einen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur bzw. zum Vorsitzenden soll eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester gewählt werden. Wird eine mit dem Pfarrdienst Beauftragte oder ein mit dem Pfarrdienst Beauftragter zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt, muss eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.“

15. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Gemeindekirchenrat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Gemeindekirchenrat soll in der Regel einmal monatlich zusammengerufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, eine mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte oder ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, die Superintendentin bzw. der Superintendent, die Leiterin bzw. der Leiter des Kreiskirchenamtes, die Regionalbischöfin bzw. der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und nach den Wörtern „einschließlich“ und „oder“ werden jeweils die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters“ werden durch die Wörter „der bzw. des Vorsitzenden oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende unverzüglich“ durch die Wörter „die bzw. der Vorsitzende unverzüglich die Superintendentin bzw.“ ersetzt.
16. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie ist einzuberufen, wenn dies aus der Mitte der Gemeinde verlangt wird.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der bzw. dem“ ersetzt.
17. Artikel 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
18. In Artikel 34 Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „Regionalbischöfinnen und“ eingefügt.
19. In Artikel 35 Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
20. Artikel 37 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In der Leitung des Kirchenkreises wirken seine Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.
- (2) Leitungsorgane des Kirchenkreises sind
- 1. die Kreissynode,
 - 2. der Kreiskirchenrat,
 - 3. die Superintendentin bzw. der Superintendent.“
21. Artikel 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Stellen für den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ gestrichen.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Sie wählt
 - a) die Superintendentin bzw. den Superintendenten und
 - b) die synodalen Mitglieder des Kreiskirchenrates.“
22. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden vor das Wort „der“ die Wörter „die Superintendentin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „gewählte“ ein Komma eingefügt und das Wort „zum“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „Jugendvertreterinnen bzw.“ eingefügt.
- b) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „(6) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter berufen. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Ist keine Stellvertreterin und kein Stellvertreter nach Satz 1, 2 oder Satz 3 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt.
- (7) Synodale verlieren ihre Mitgliedschaft in der Kreissynode, wenn
- 1. sie zurücktreten,
 - 2. sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verlieren,
 - 3. die Kreissynode feststellt, dass sie ihre Verpflichtung gemäß Artikel 40 Abs. 3 offenkundig missachten.“
23. In Artikel 40 Absatz 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „Ja“ ein Komma eingefügt.
24. In Artikel 41 Absatz 3 werden die Wörter „Der Landesbischof, der Regionalbischof“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Regionalbischöfin bzw. der Regionalbischof“ und die Wörter „beauftragte Vertreter und“ durch die Wörter „Beauftragte und die Leiterin bzw.“ ersetzt.
25. Artikel 42 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 42 Präsidium der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung der Superintendentin bzw. des Superintendenten das Präsidium. Es besteht aus einer bzw. einem Präses und bis zu zwei Vizepräses. Die bzw. der Präses und ein weiteres Mitglied des Präsidiums dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten.
- (2) Die bzw. der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. Die Vizepräses unterstützen die bzw. den Präses bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und vertreten sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Die bzw. der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.“
26. Artikel 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „der Superintendentin bzw.“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Superintendenten oder seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Superintendentin bzw. des Superintendenten oder der stellvertretenden Superintendentin bzw. des stellvertretenden Superintendenten“ ersetzt.

27. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. die Superintendentin als Vorsitzende bzw. der Superintendent als Vorsitzender,
2. die erste stellvertretende Superintendentin bzw. der erste stellvertretende Superintendent,
3. die bzw. der Präses der Kreissynode,
4. vier bis zwölf ordentliche Mitglieder der Kreissynode; darunter sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.“

- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ das Wort „sind“ durch die Wörter „wählt die Kreissynode“ und die Wörter „Stellvertreter zu wählen“ durch das Wort „Synodale“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kreiskirchenamtes oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teil. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Absatz 3, die Vizepräsidenten, die zweite stellvertretende Superintendentin bzw. der zweite stellvertretende Superintendent und sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden.“

28. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von der Superintendentin bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Regionalbischof“ die Wörter „die Regionalbischöfin bzw.“ eingefügt. Vor den Wörtern „der Leiter“ werden die Wörter „die Leiterin bzw.“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Superintendenten oder seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Superintendentin bzw. des Superintendenten oder der stellvertretenden Superintendentin bzw. des stellvertretenden Superintendenten“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Landesbischof,“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Regionalbischöfin bzw.“ und die Wörter „beauftragte Vertreter“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.

29. Die Überschrift vor Artikel 47 wird wie folgt gefasst:

„5.
Die Superintendentin bzw. der Superintendent“

30. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor die Wörter „des Superintendenten“ die Wörter „der Superintendentin bzw.“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Superintendent ist ein Pfarrer,“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der Superintendent ist eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, der bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Als“ die Wörter „Vorsitzende bzw.“ und nach dem Wort „trägt“ die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Superintendentin bzw. der Superintendent nimmt den Leitungsdienst auch im Auftrag der Landeskirche wahr.“
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Superintendentin bzw. der Superintendent ist Inhaberin bzw. Inhaber einer Pfarrstelle.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Superintendent“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der Superintendent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der zuständige“ durch die Wörter „Die zuständige Regionalbischöfin bzw. der zuständige“ ersetzt.

31. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Superintendentin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Superintendentin bzw. der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er“
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vertritt den Kirchenkreis in den Kirchengemeinden, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit, wobei Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 unberührt bleibt,“
 - cc) In Nummer 2 werden das Wort „Er“ gestrichen und vor dem Wort „Mitarbeitern“ und vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt; der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- dd) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Er“ gestrichen und vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt; der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dienstaufsicht und nimmt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrerrinnen und Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr,“
- ff) In Nummer 6 und 7 wird jeweils das Wort „Er“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) In Nummer 8 wird das Wort „Er“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Superintendent“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der Superintendent“ ersetzt und vor die Wörter „seiner Einschätzung“ die Wörter „ihrer bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Superintendent“ die Wörter „die Superintendentin bzw.“ und nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „die Regionalbischöfin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Superintendent“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der Superintendent“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präses“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Superintendentin bzw. der Superintendent berät sich regelmäßig mit den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendents, der bzw. dem Präses, der Leiterin bzw. dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.“

32. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Superintendent“ durch die Wörter „Die Superintendentin bzw. der Superintendent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof berufen und in einem Gottesdienst durch die Regionalbischöfin bzw. den Regionalbischof eingeführt.“

33. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stellvertretung“ die Wörter „der Superintendentin bzw.“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Konventes der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Dauer ihrer Wahlperiode bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, zu stellvertretenden Superintendentinnen bzw. Superintendents. Bei der Wahl legt die Kreissynode die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent kann den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden Aufgaben aus ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich zur ständigen Wahrnehmung unabhängig vom Verhinderungsfall übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent kann darüber hinaus zur Entlastung im Einzelfall den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden weitere Aufgaben übertragen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Stellvertreter des Superintendenden“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt sowie das Wort „Pfarrerdienstrecht“ durch das Wort „Pfarrdienstrecht“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertretung im Verhinderungsfall bleibt unberührt.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Stellvertreter des“ durch die Wörter „stellvertretenden Superintendentinnen und“ ersetzt.

34. In Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.

35. In Artikel 54 Absatz 2 Nummer 3 wird vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.

36. Artikel 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor die Wörter „des Landesbischofs“ die Wörter „der Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „Pfarrer und weiteren“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Berichte“ die Wörter „der Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Sie wählt

a) die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,

b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes,

c) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates,

d) die Leiterin bzw. den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes.“

37. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einspruchsrechte der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der ersten ständigen Stellvertreterin bzw. des ersten ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und der reformierten Senior bzw. des reformierten Seniors bleiben unberührt.“

38. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die erste ständige Stellvertreterin bzw. der erste ständige Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Präsidentin bzw.“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Leiterin bzw.“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird aufgehoben.

ff) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.

gg) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort „Propstsprenkel“ die Wörter „eine Superintendentin oder“ eingefügt.

hh) In der neuen Nummer 10 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 9“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 11“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 10“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Regionalbischöfe und die“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Dezentertinnen und“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 werden jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 10 werden jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter berufen.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Synodale verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode,

1. wenn sie zurücktreten,

2. sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verlieren,

3. die Landessynode feststellt, dass sie ihre Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachten.“

39. In Artikel 58 Absatz 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Ja“ ein Komma eingefügt.

40. Artikel 59 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 59 Präsidium der Landessynode

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus einer bzw. einem Präses, zwei Vizepräses und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. Die Vizepräses unterstützen die bzw. den Präses bei der Wahrnehmung der Aufgaben und vertreten sie oder ihn im Verhinderungsfall. Die bzw. der Präses und eine bzw. ein Vizepräses dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.“

41. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landesbischöfin als Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Regionalbischöfe und“ durch die Wörter „die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die bzw.“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Präsident und die“ durch die Wörter „die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Dezernentinnen und“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „der Präses“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- ee) In Nummer 6 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Leiterin bzw.“ eingefügt.

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs im Vorsitz bestimmt sich nach Artikel 71 Absatz 1 und 2. Die bzw. der Präses kann sich von einer oder einem Vizepräses vertreten lassen.“

42. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „Pfarrer und weiteren“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und“ und die Wörter „Regionalbischöfen über die“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen über die Superintendentinnen und“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sitz des Landeskirchenamtes ist Erfurt.“

43. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der Präsidentin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Dem Kollegium gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezententinnen und Dezenten des Landeskirchenamtes,
2. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens eine Dezententin oder ein Dezentent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Dienstbezeichnungen sind „Präsidentin“ bzw. „Präsident“ und „Oberkirchenrätin“ bzw. „Oberkirchenrat“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident und die“ durch die Wörter „Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Dezententinnen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Pfarrer beziehungsweise“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Kirchenbeamtinnen und“ ersetzt.

44. Die Überschrift vor Artikel 65 wird wie folgt gefasst:

„6.

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die bzw. der reformierte Senior“

45. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 65

Auftrag und Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und die Regionalbischöfe sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche bzw. für einen Propstsprenzel aufgetragen ist.

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Landesbischof und die“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind Pfarrerinnen bzw.“ ersetzt.

46. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Landesbischofs und der Regionalbischöfe“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Landesbischof und die“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs“ durch die Wörter „der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischofinnen und Regionalbischofe werden in einem Gottesdienst eingeführt. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof wird durch die Leitende Bischöfin bzw. den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeführt. Die Regionalbischofinnen und Regionalbischofe werden durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof eingeführt.“
- e) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- f) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Der Landesbischof und die“ durch die Wörter „Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof sowie die Regionalbischofinnen und“ ersetzt.

47. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landesbischof, die Regionalbischofe und“ durch die Wörter „Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, die Regionalbischofinnen und Regionalbischofe und die bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Landesbischofin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,
 - 2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrern sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,“
 - bb) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Prädikanten“ die Wörter „Prädikantinnen und“ eingefügt.

48. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der Landesbischofin bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Landesbischof“ durch die Wörter „Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie bzw. er kann sich mit Bischofsworten an die Gemeinden, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden und die Verlesung im Gottesdienst anordnen.“
- d) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Magdeburg.“

49. Artikel 69 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 69

Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er

1. vollzieht die Ordinationen, soweit sie bzw. er nicht eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof damit beauftragt,
2. versieht den Dienst der Visitation,
3. führt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe, die reformierte Senior bzw. den reformierten Senior, die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein,
4. leitet die theologischen Prüfungen,
5. ernennt die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt wird,
6. fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt,
7. nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe, die reformierte Senior bzw. den reformierten Senior und die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr,
8. hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.“

50. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einspruchsrecht“ die Wörter „der Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landesbischof“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landesbischof“ die Wörter „die Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landesbischof“ durch die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „die Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.

51. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71

Vertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe zwei Personen zu ständigen

Stellvertreterinnen bzw. ständigen Stellvertretern. Die erste ständige Stellvertreterin bzw. der erste ständige Stellvertreter muss ihren bzw. seinen Sitz im Freistaat Thüringen haben und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. Artikel 70 Abs. 4 gilt für sie bzw. ihn entsprechend.

(2) Die Vertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung der ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben ihres bzw. seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen übertragen.“

52. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „Regionalbischöfin und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „Regionalbischöfinnen und“ und vor den Wörtern „dem Landesbischof“ die Wörter „der Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vertreten“ die Wörter „die Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Wörter „der Landesbischöfin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 5 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Superintendenten“ die Wörter „Superintendentinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „Leitern und“ durch die Wörter „Leiterinnen und Leitern sowie“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „Regionalbischöfinnen und“ eingefügt, das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und beratende“ werden durch die Wörter „sowie beratende“ ersetzt.

53. Artikel 73 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 73

Stellvertretung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag der Regionalbischöfin bzw. des Regionalbischofs eine Superintendentin oder einen Superintendenten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Regionalbischöfin bzw. des Regionalbischofs.“

54. In Artikel 74 Satz 1 werden vor dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „Regionalbischöfinnen und“ eingefügt.

55. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der reformierten Senior bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen“ eingefügt und das Wort „vom“ wird durch die Wörter „von der bzw. dem“ ersetzt.

- c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „für“ die Wörter „die reformierte Senior bzw.“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „der reformierten Senior bzw.“ und vor dem Wort „Superintendenten“ die Wörter „Superintendentinnen und“ eingefügt.

56. Artikel 76 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 76 Der Superintendentenkonvent

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft die Superintendentinnen und Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Beratung über Fragen des kirchlichen Lebens und Regelungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die bzw. der reformierte Senior sowie die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes teilnehmen.“

57. In Artikel 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Sein Leiter“ durch die Wörter „Seine Leiterin bzw. sein Leiter“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

58. In Artikel 79 Absatz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt und die Wörter „mindestens einmal im Jahr“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

59. Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „kirchlichen“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

60. Artikel 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abänderungsanträge“ durch das Wort „Änderungsanträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesbischof und“ durch die Wörter „der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und der bzw.“ ersetzt.

61. In Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „wirtschaftlichen“ das Wort „nachhaltigen,“ eingefügt.

62. In Artikel 90 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „berufenen“ die Wörter „Amtsinhaberinnen und“ eingefügt.

63. In Artikel 91 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach den am [Beschlussdatum] geltenden Regelungen gebildete Landessynode gilt als Landessynode im Sinne dieser Verfassung.“

Artikel 2 Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) in der Fassung der Neubekanntmachung

vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden vor dem Wort „hinzuberufen“ die Wörter „und jeweils bis zu zwei Stellvertreter“ eingefügt.
2. In § 8 Satz 1 werden vor dem Wort „werden“ die Wörter „und jeweils bis zu zwei Stellvertreter“ eingefügt.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Wählbarkeit in die Landessynode

Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und Nummer 9 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten dem entsendenden Bereich angehört, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.“

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 6“ durch „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 5 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 9 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
8. In § 20 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 und 10 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Gemeindekirchenrat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindekirchenrat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die bis zum 31. Dezember 2018 nach § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter gelten als Hinzuberufene nach § 25 Absatz 2.“

Artikel 4 **Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes**

In § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. April 2017 (ABl. S. 120), wird folgender Satz angefügt:

„Heißt ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Drübeck, den 14. April 2018
(##)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses